

Informationen für Ausbildungsschulen

Unterrichtseinsatz - Organisation - Vorgaben

Inhalt

1. Einleitung
2. Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern in der Schule
3. Vorbereitungsdienst in Teilzeit
4. Weiterer Einsatz von LAA (Mehrarbeit)
5. Ausbildungsbeauftragte
6. Beurteilungsbeiträge, Langzeitbeurteilungen und Staatsprüfungen
7. Anpassungslehrgang
8. Wechsel der Ausbildungsschule
9. Hinweise zu den Staatsprüfungen
10. Zuständigkeiten und Adressen



Stand: 02.09.2024

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (LAA) und Lehrkräften in Ausbildung (LiA) an Schulen und am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) sind in der OVP in der jeweils gültigen Fassung und dem dazugehörigen Kerncurriculum 2021 festgelegt. Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sind zusätzlich noch die Regelungen der OBAS bzw. die Vorgaben der Pädagogischen Einführung zu beachten.

Im Ausbildungsalltag treten immer wieder Fragen zur konkreten Umsetzung auf. Die folgenden Hinweise versuchen diese Fragen zu beantworten und sollen Sie bei der Gestaltung der Ausbildung an der Schule unterstützen.

Ich stehe jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und freue mich auf die weitere kollegiale Zusammenarbeit für eine zukunftsfähige Lehrkräfteausbildung.

Mit freundlichen Grüßen,



Leif Ehlers

Seminarleiter Gymnasium/Gesamtschule

Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern in der Schule

Die Ausbildung orientiert sich an den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Sie versteht die LAA als autonome Lernende, die aktiv und selbstverantwortlich am Ausbildungsprozess teilnehmen und ihn konstruktiv mitgestalten. Partizipation und Kooperation sind grundlegende Prinzipien der Seminararbeit, die in einem motivierenden und von gegenseitiger Wertschätzung getragenen Arbeitsklima seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie auch der Seminausbildenden und -ausbilder stattfindet.

Die Ausbildung der LAA an Schulen umfasst im Durchschnitt **14 Wochenstunden** (§ 11 Abs. 5 OVP). Diese 14 Stunden setzen sich zusammen aus (vgl. § 11 Abs. 3 OVP):

- Hospitationen im Unterricht (auch bei anderen LAA und Fachleitungen),
- Ausbildungsunterricht unter Anleitung (UuA),
- selbstständigem Ausbildungsunterricht (SU).

Die Ausbildung an Schulen umfasst alle Formen von Präsenz- und etwaigem Distanzunterricht einschließlich kooperativer Unterrichtsformen, in die die LAA an der jeweiligen Schule eingebunden sind und erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Lehrerberufs. Dabei dienen Unterrichtshospitation und Ausbildungsunterricht der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung der LAA.

Im 2. bis einschließlich 5. Quartal erteilen die LAA in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden **selbstständigen Unterricht**. Diese insgesamt 18 Stunden sind möglichst gleichmäßig zu verteilen. Es müssen beide Fächer ausgewogen berücksichtigt werden. Der selbstständige Unterricht ist möglichst auch auf unterschiedliche Schulstufen bzw. Bildungsgänge (soweit vorhanden) zu verteilen, Lerngruppen sollen möglichst kontinuierlich betreut werden. Im 1. und 6. Ausbildungsquartal wird kein selbstständiger Unterricht erteilt. Dies gilt auch für die Zeit nach der Staatsprüfung. Es kann jedoch selbstständiger Unterricht im Rahmen von Mehrarbeit erteilt werden.

In der **Qualifikationsphase** können LAA gemäß Vorgabe der Dezernatskonferenz der Bezirksregierung Köln (Dez. 43 und Dez. 44) Ausbildungsunterricht nur in Form eines Unterrichts unter Anleitung erteilen, aber nicht in Form des selbstständigen Unterrichts, da die Auszubildenden noch nicht über die notwendige Fakultas verfügen. Notenwidersprüchen müsste ggf. stattgegeben werden, sofern der Unterricht und die Benotung durch eine Lehrperson ohne die notwendige Fakultas erfolgt wäre. Individuelle Ausbildungssituationen müssen zwischen der Schulleitung und der Fachaufsicht der Bezirksregierung Köln abgestimmt werden.

Wenn LAA längere Zeit aufgrund von Krankheit ausfallen, müssen sie den dadurch entfallenen selbstständigen Unterricht nur nachholen, wenn eine **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes** gewährt wurde. In diesem Fall werden mit den LAA, den Ausbildungsschulen und dem ZfsL individuelle Regelungen bzgl. einer Fortführung des selbstständigen Unterrichts gefunden. Im Sinne der Vergleichbarkeit muss vor der Prüfung genügend Zeit ohne Erteilung selbstständigen Unterrichts verbleiben.

LAA im selbstständigen Unterricht sind verpflichtet, sich in ihrer Unterrichtstätigkeit an die Vorgaben des Schulgesetzes, der geltenden Lehrpläne, der APO-SI, der APO-GOST, der Fachkonferenzbeschlüsse der Ausbildungsschule sowie an die aktuelle Erlasslage zu besonderen Bereichen ihrer Tätigkeit zu halten, dies gilt insbesondere für Versetzungsbestimmungen, LRS-Erlass, Erlasse zu Nachteilsausgleichen im zielgleichen (und ggf. zieldifferenten) Gemeinsamen Unterricht, Hausaufgabenerlass, Richtlinien für Schulfahrten, Verwaltungsvorschriften zur Aufsicht. Es

wird dringend empfohlen, dass sich die LAA bereits vor Beginn des selbstständigen Unterrichts mit den entsprechenden Regelungen vertraut machen.

Bei dem **Einsatz von LAA im selbstständigen Ausbildungsunterricht** sind die Wünsche der LAA und die Belange der Ausbildung zu berücksichtigen. Der Einsatz erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit dem Seminar (§ 11 Abs. 7 OVP). Dabei ist dem jeweiligen Ausbildungsstand Rechnung zu tragen, so dass z.B. der Einsatz in pädagogisch besonders herausfordernden Klassen sowie inklusiven Lerngruppen mit sehr viel Augenmaß erfolgen sollte.

Selbstständiger Unterricht ist zugleich auch Ausbildungsunterricht. Es ist daher hilfreich, wenn den LAA (erfahrene) Lehrerinnen und Lehrer zur Beratung und Zusammenarbeit (z.B. in parallelen Lerngruppen) an die Seite gestellt werden.

Das **Primat der Ausbildung** ist, den LAA eine lernende Partizipation zu ermöglichen. Dabei sind LAA im Sinne des Schulgesetzes nur bezogen auf die Formen der Mitwirkung den Lehrkräften gleichgesetzt (§ 62 Abs. IX SchulG). Als Auszubildende mit Anwärterbezügen sollen sie zwar alle Bereiche und Handlungsfelder in der Schule kennenlernen, die **Übertragung von zusätzlicher Verantwortung über die Vorgaben der OVP hinaus fällt jedoch nicht in den Bereich der Ausbildung**, z.B. Klassenleitung, verantwortliche Organisation und Durchführung von Klassenfahrten oder Projektwochen, federführende Entwicklung von Fachcurricula, Ad-hoc Vertretungen, Vertretungsbereitschaft, Übermittagsbetreuung oder andere Aufsichtsformen (vgl. unten „Weiterer Einsatz von LAA“).

Die einmalige Teilnahme der LAA an einer **Klassenfahrt** im Verlauf des Vorbereitungsdienstes ist im Sinne der Ausbildung gewünscht und zwischen den Seminaren und den Schulen vereinbart. Ein Antrag auf Teilnahme muss über die Seminarverwaltung gestellt und von der Seminarleitung genehmigt werden.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen an der Schule sollen Möglichkeiten zur **Kooperation** der LAA untereinander eröffnen. So sind z.B. gegenseitige Hospitationen im Unterricht wünschenswert. Zudem bitten wir Sie flexible Lösungen im Rahmen der Unterrichtsbesuche zu finden, so dass direkt im Anschluss an den Unterricht eine **Unterrichtsnachbesprechung** stattfinden kann. Die LAA sind informiert, dass sie für eventuell nachfolgenden Unterricht Materialien und Aufgaben für Kolleginnen und Kollegen gestalten müssen.

Bei **Abiturprüfungen** sind weder LAA noch LiA berechtigt, in Prüfungsausschüssen des Abiturs mitzuwirken. Als Gäste sollen sie jedoch Einblick in Planung, Konzeption, Ablauf und Durchführung der Prüfungen nehmen.

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag in Teilzeit absolviert werden. Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag bei Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder einer Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund einer Feststellung einer Schwerbehinderung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters gemäß Landesbeamtengesetz zu bewilligen. Die Teilzeit umfasst 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit und bewirkt eine Dauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten (siehe nachfolgende Übersicht).

Ein **einmaliger Wechsel** während des Vorbereitungsdienstes von Teilzeit zu Vollzeit oder umgekehrt ist zum Schulhalbjahr und vor Eintritt in die Prüfungsphase möglich. Dieser Antrag auf Teilzeit muss spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres gestellt werden.

Die Ausbildung in den Fach- und Kernseminaren findet parallel zum regulären Ausbildungsjahrgang in den Quartalen 1 - 6 statt. Unterrichtsbesuche sollen jedoch bis inklusive des 7. Quartals gestreut werden. Gemäß § 8a (2) OVP erfolgt im 4. seminarfreien Ausbildungshalbjahr die Ausbildung „insbesondere durch personenorientierte Beratung, fachbezogene Beratung und Unterrichtsbesuche.“

Die Staatsprüfung findet in den letzten 4 Wochen der Ausbildung statt. Den Prüfungstermin beantragen die LAA mit dem Formular „Staatsprüfung: Sondertermine“ 8 Wochen vor dem gewählten Termin (siehe Logineo des ZfsL Bonn im öffentlichen Bereich).

Mehrarbeitsregelung in Teilzeit

LAA, die den Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren, kann erst nach Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen der über die Ausbildung hinausgehende selbständige Unterricht als Mehrarbeit übertragen werden (§ 8a Abs. 3 OVP).

Vergleichende Übersicht des Vorbereitungsdienstes in Teil- und Vollzeit

Quartal	VD-TZ 75% - 24 Monate Ø 15,75 Wochenstunden			VD-18 100% - 18 Monate Ø 21 Wochenstunden		
1	9 Std. Schule			14 Std. Schule		
2	7 Std. Seminar	3 Std. Schule	6 Std. Selbstständiger Unterricht	7 Std. Seminar	9 Std.	
3					5 Std. Schule	Selbst- ständiger Unterricht
4					5 Std. Schule	Selbst- ständiger Unterricht
5					14 Std. Schule	
6	14 Std. Schule			14 Std. Schule		
7	9 Std. Schule					
8	15 Std. Schule					

Weiterer Einsatz von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (Mehrarbeit)

LAA sind **über die 14 Wochenstunden Ausbildung** in der Schule **nur sehr begrenzt einsetzbar** (vgl. § 11 Abs. 8 OVP). Den rechtlichen Hintergrund bildet das besondere Ausbildungsverhältnis, das LAA in ihrem diesbezüglichen Rechts- und Vergütungsstatus (Ausbildung und Ausbildungsvergütung) von beamteten und tarifbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern mit Dienstbezügen unterscheidet.

Folgende Regelungen sind bei der Übernahme von Mehrarbeit zu beachten:

- **LAA müssen grundsätzlich ihre Zustimmung geben, wenn sie zusätzlichen Unterricht über die o.a. 14 Wochenstunden Ausbildung übernehmen sollen.** Es muss ebenfalls die Zustimmung der Seminarleitung hierzu vorab eingeholt werden. Einsatz über die 14 Stunden Ausbildungsunterricht hinaus ist von den LAA wie auch andere Nebentätigkeiten rechtzeitig zu beantragen. Beizufügen ist ein Schreiben der Schulleitung, in dem Gründe für den Einsatz, Umfang, Beginn und Zeitdauer des Einsatzes angegeben sind. Nutzen Sie das Formular im öffentlichen Bereich von Logineo: <https://503150.logineonrw-lms.de/course/view.php?id=351>.
- Mehrarbeit von LAA ist im Umfang von **max. 6 Stunden** möglich, **sofern das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet ist.** Die Mehrarbeit muss bei der Seminarleitung mit dem entsprechenden Formular beantragt und von ihr genehmigt werden. Ausbildung und Prüfung haben stets Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.
- LAA, die Ihren Vorbereitungsdienst in **Teilzeit** absolvieren, kann **erst nach Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen** der über die Ausbildung hinausgehende selbständige Unterricht als Mehrarbeit übertragen werden (§ 8a Abs. 3 OVP).
- Mehrarbeit (mit Zustimmung) - dazu zählen auch **ad-hoc Vertretungen** - sind den LAA **von der ersten Stunde an** mit den **regulären Vergütungssätzen** voll zu vergüten. Die **Vergütung** der Mehrarbeit erfolgt über die Schule gem. BASS 21- 22 Nr. 21. Ein Antrag auf Nebentätigkeit ist nicht erforderlich, da die Tätigkeit vom Hauptamt ausgeht.
- Eine **Gegenrechnung von Mehrarbeit mit ausgefallenen Stunden ist nicht statthaft.** Dies gilt nicht, wenn LAA in begrenztem Umfang Vertretungen in Lerngruppen übernehmen, in denen sie gerade Ausbildungsunterricht absolvieren (z.B. bei zeitlich begrenztem Ausfall der Ausbildungslehrkraft).

Aufsichten: Zum Themenbereich „Aufsichten im Vorbereitungsdienst“ haben das Referat 211 des MSB sowie das Dezernat 47 der BRK aus aktuellem Anlass eine Klärung des Rechtsrahmens verfasst. Aus den Ausführungen für die Seminarleitungen ergibt sich, dass LAA gemäß § 10 (2) ADO zur Pausenaufsicht eingesetzt werden können und bei dieser Tätigkeit gemäß LBeamVG NRW Dienstunfallschutz genießen. MSB und BRK betonen zudem explizit, dass der zeitliche Umfang die Anforderungen an die LAA aufgrund ihrer Ausbildungssituation berücksichtigen soll. Für die ZfsL- und Seminarleitungen ist nochmals wichtig hervorzuheben, dass LAA gemäß § 8 OVP in den „Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung“ ausgebildet werden. Als Auszubildende mit Anwärterbezügen fällt die Übertragung von zusätzlicher Verantwortung über die Vorgaben der OVP hinaus nicht in den Bereich der Ausbildung. Wir gehen am ZfsL Bonn davon aus, dass, sollten LAA überhaupt zu Pausenaufsichten eingesetzt werden, dieser Einsatz **maximal nur eine bis zu 20-minütige Pause pro Woche** umfassen sollte.

Ausbildungsbeauftragte (ABB)

Ausbildungsbeauftragte **koordinieren und unterstützen die Ausbildung** an der Schule. Sie nehmen an den Perspektivgesprächen im Verlauf der Ausbildung teil (vgl. § 13 OVP). Wünschenswert ist es auch, dass sich Ausbildungsbeauftragte an den Unterrichtsnachbesprechungen mit den Fach- und Kernseminarleitungen beteiligen, da dies die gemeinsame Ausbildung von Schule und ZfsL fördert und die gemeinsame Verantwortung verdeutlicht.

Die Ausbildungsbeauftragten sind auch für die **Planung und Durchführung des schulischen Ausbildungsprogramms** (§ 14 OVP) zuständig. Sie sollten daher bei der Einsatzplanung der LAA beteiligt werden. Die Vernetzung der Ausbildungsinhalte wurden vom Kollegium des Seminars in enger Zusammenarbeit mit den ABB der Ausbildungsschulen in einem Ausbildungsprogramm konkretisiert und den an der Ausbildung beteiligten Institutionen und Personen zugeordnet (siehe Logineo).

Die zwei **Anrechnungsstunden** pro LAA, die der Schule für die Ausbildung zur Verfügung stehen, sind auf die gesamte Zeit der Ausbildung von 18 Monaten zu sehen. Sie sind zweckgebunden und nur für die Ausbildung gem. OVP einsetzbar (vgl. § 11 Abs. 6 i. Vbdg. mit § 13 Abs. 3 OVP). Sie dienen der Entlastung der an der Ausbildung beteiligten Lehrerinnen und Lehrer und Ausbildungsbeauftragten.

Beurteilungsbeiträge, Langzeitbeurteilungen und Staatsprüfungen (vgl. § 16 und § 26-39 OVP)

Bitte beachten Sie die umfangreichen Handreichungen und Formulare des Landesprüfungsamtes: <https://www.pruefungsamt.nrw.de/staatspruefung/download>

Ausbildungslehrerinnen und –lehrer erstellen nach Abschluss des Ausbildungsunterrichtes unter Anleitung einen standardorientierten **Beurteilungsbeitrag** ohne Note gem. §16 Abs. 2 OVP. Die Beurteilungsbeiträge werden den LAA zur Kenntnis gegeben (Unterschrift), an den Schulen gesammelt und gemeinsam mit der Langzeitbeurteilung jeweils **in zweifacher Ausfertigung** an das ZfsL weitergeleitet. Für die fristgerechte Erstellung und Weiterleitung an das ZfsL ist die Schule verantwortlich.

Die Beurteilungsbeiträge sollen den LAA eine standardorientierte Rückmeldung zu ihrem bisherigen Ausbildungsstand geben. In den „Hinweisen zur Langzeitbeurteilung“ des Prüfungsamtes finden sich auch Hinweise zum Beurteilungsbeitrag, die zu beachten sind. Für den Beurteilungsbeitrag hat das Prüfungsamt einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung gestellt (vgl. obiger Link).

Neben den eigenen Beobachtungen der Schulleitungen fließen die Beurteilungsbeiträge in die **Langzeitbeurteilungen** der Schule ein. Die Gewichtung des Einflusses eines Beurteilungsbeitrags liegt im Ermessen der Schulleitung. Die Langzeitbeurteilungen beurteilen den **Verlauf und Erfolg** des Vorbereitungsdienstes. Sie orientieren sich an den Standards der Anlage 1 zur OVP. Das Prüfungsamt hat einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung gestellt (siehe obiger Link).

Seit 2021 muss die Schulleitung vor der abschließenden Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem **Ausbildungsbeauftragten** Gelegenheit zur **Stellungnahme** zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Dieses wird auf dem Formular zur Langzeitbeurteilung (Stellungnahme eingeholt am ...) mit Datumsvermerk dokumentiert.

Ist eine **Fachnote mangelhaft** (oder ungenügend), so kann die Endnote der Langzeitbeurteilung nicht besser als mangelhaft (oder ungenügend) sein (§ 16 Abs. 1 OVP).

Neu für Sonderfälle (Abbruch, Entlassung, Erkrankung, Elternzeit, Schulwechsel, Schulleitungswechsel): Auch hier müssen Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen in dem bekannten Format in Form einer vorläufigen Beurteilung erstellt werden. Die Zeiträume orientieren sich an folgender Übersicht des Landesprüfungsamts:

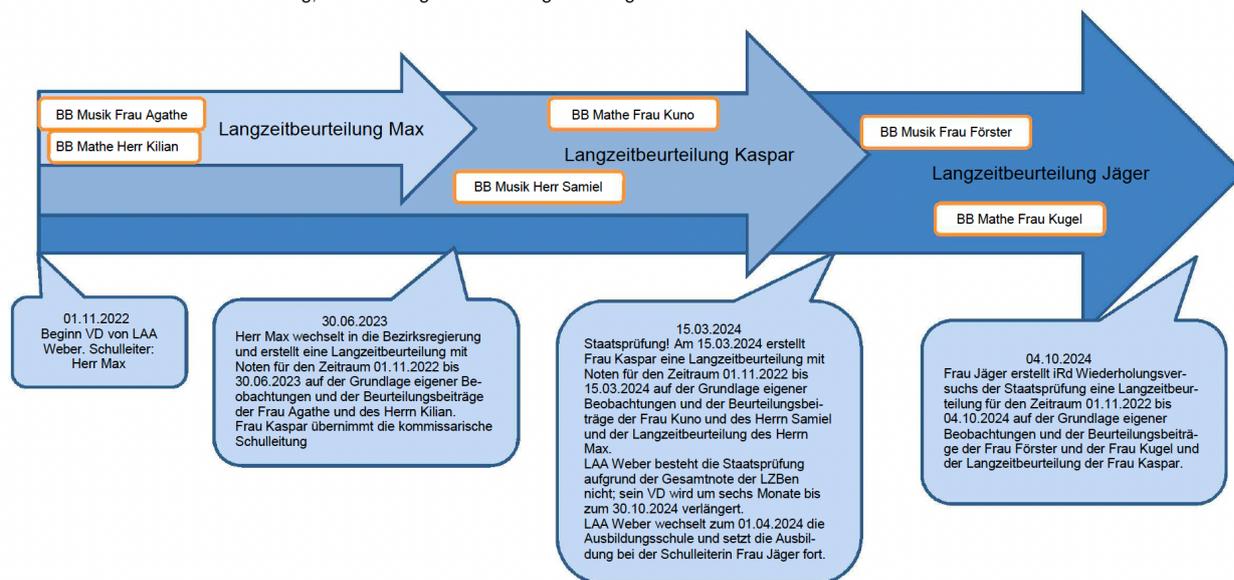
Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Juli 2024

Erstellung von Langzeitbeurteilungen der Schulen

§ 16 Abs. 3 OVP 2011 in der jeweils gültigen Fassung:

Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer der jeweiligen Schule erstellt. Gegebenenfalls bereits vorliegende Langzeitbeurteilungen sind ebenfalls als Beurteilungsgrundlage zu berücksichtigen. (...) Wechselt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Verlauf der Ausbildung, ist eine Langzeitbeurteilung unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.



Gemäß § 10 (5) OVP haben die LAA jederzeit, allerdings nicht spontan, das Recht **Auskunft über Ihren aktuellen Leistungsstand** von den Fachleitungen sowie den Schulleitungen zu erhalten.

Wenn erkennbar ist, dass die Leistungen der LAA deutliche **Mängel** aufweisen, die die Zulassung oder das Bestehen der Prüfung gefährden könnten, so hat sich ein rechtzeitiges, **gemeinsames Ausbildungsgespräch** aller an der Ausbildung beteiligten Personen zur Klärung und Entwicklung von möglichen Perspektiven als hilfreich erwiesen. Hier sollten sowohl Schule als auch Seminar frühzeitig aufeinander zugehen. In der Praxis hat sich das gemeinsame Ausbildungsgespräch auch bei anderen Problemen in der Ausbildung, die nicht unbedingt prüfungsrelevant sind, sehr bewährt.

Im regulären Prüfungsverfahren erhalten die Ausbildungsschulen **konkrete Terminvorgaben für die Abgabe der Langzeitbeurteilungen** der einzelnen Auszubildenden, damit eine rechtzeitige Zustellung der gesamten Unterlagen an das Prüfungsamt gewährleistet ist. Dabei müssen neben der Langzeitbeurteilung auch alle erstellten Beurteilungsbeiträge in zweifacher Ausfertigung unterschrieben eingereicht werden. Bei **Sonderterminen** (Elternzeit, Verlängerung, Fortsetzung, Teilzeit) muss die Staatsprüfung im letzten Ausbildungsmonat stattfinden. Dabei müssen die Langzeitbeurteilungen dem ZfsL i.d.R. frühestens 4 und spätestens 3 Wochen vor dem

individuellen Prüfungstermin vorliegen. Für die fristgerechte Erstellung und Weiterleitung der Unterlagen an das ZfsL sorgt die Schule.

Die Langzeitbeurteilung der Schule wird von der Schulleitung an die LAA ausgehändigt. Die LAA haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche, die zu den Akten genommen wird.

Anpassungslehrgang

Eine Ausbildung im Rahmen der Gleichstellung von Lehramtsbefähigungen nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG (zuletzt geändert am 23.4.2021¹), der sog. Anpassungslehrgang, unterliegt folgenden Regelungen:

- Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer erteilen 12 Wochenstunden Unterricht (Hospitation, Unterricht unter Anleitung, Selbstständiger Unterricht)
- Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen des Seminars ist verbindlich.
- Die Teilnahme am Ausbildungsprogramm der Schule ist gewünscht, jedoch nicht obligatorisch.
- In jedem Vierteljahr halten die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer in jedem ihrer Fächer in der Regel eine Unterrichtsprobe (mit einer Beratung im Anschluss). Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung.
- Ausbildungslehrkräfte sowie Schulleitungen verfassen keine Beurteilungsbeiträge.
- Die Seminarleitung beurteilt auf Basis der Beurteilungsbeiträge der Fachleitungen die Eignung in einem abschließenden Lehrgangsbericht mit Benotung.
- Eine Staatsprüfung findet nicht statt.
- Als Ausgleichsmaßnahme besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag eine Eignungsprüfung abzulegen (siehe Anerkennungsverordnung „Berufsqualifikation Lehramt“).

Wechsel der Ausbildungsschule

Die (Neu)Zuweisung zu einer Ausbildungsschule vor bestandener Staatsprüfung ist nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die Seminarleitung nach Rücksprache mit allen an der Ausbildung Beteiligten und der Bezirksregierung.

Die (Teil-)Abordnung an eine zweite, benachbarte Ausbildungsschule zur Durchführung von Hospitationen oder Ausbildungsunterricht ist grundsätzlich möglich, bedarf aber eines diesbezüglichen Antrags an die Seminarleitung sowie der Zustimmung beider beteiligten Schulleitungen.

Eine Neuweisung an eine andere Schule nach bestandener Staatsprüfung ist nur in zwei Fällen möglich:

- Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (nur innerhalb des eigenen Schulformschwerpunktes Gy oder Ge)
- Kennenlernen der Schulform Grundschule für LAA der Schulform GyGe, die ggf. an einer Sondermaßnahme zu den Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen auch an Grundschulen teilnehmen möchten

¹ <https://bass.schul-welt.de/14236.htm>

Diese Form der Versetzung muss unter Beteiligung der Schulleitungen bei der BR Köln beantragt werden (Formular siehe Logineo).

Hinweise zu den Staatsprüfungen

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen gibt sehr umfassende Hinweise zu den Prüfungen: <https://www.pruefungsamt.nrw.de/staatspruefung/download>

Das Landesprüfungsamt betont in den Handreichungen für Prüferinnen und Prüfer, dass LAA nicht für die **Bewirtung** der Prüfungskommission zuständig sind.

Einzig Tee, Kaffee und Wasser sind als Verpflegung der Prüfungskommission zulässig, wenn diese Getränke durch die Schule gestellt werden. Prüflinge dürfen an der Verpflegung der Prüfungskommission in keiner Weise beteiligt werden.

Die durch den Prüfungsausschuss selbst organisierte und selbst finanzierte Nutzung von Schulmensen oder Kiosken hingegen ist möglich.

Bitte beachten Sie diese Regelung sowohl in Ihrer Funktion als Prüfungsvorsitzende als auch als „gastgebende“ Schulleitung.

Zuständigkeiten und Adressen

Alle Anträge an und Vorgänge mit anderen Behörden mit Ausnahme des LBV und der Beihilfestelle laufen auf dem Dienstweg über die Seminarverwaltung des ZfsL Bonn.

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bonn

Villichgasse 17
53177 Bonn

Tel.: 0228 - 969432 – 16
Fax: 0228 - 969432 – 18

Mail: seminar-gyge@zfsl-bonn.nrw.de

Homepage: <https://www.zfsl.nrw.de/BON/>

Seminarprogramm im öffentlichen Bereich von Logineo:

<https://503150.logineonrw-lms.de/course/view.php?id=351#>

- Krankmeldung und Wiederantritt des Dienstes
- Abgabe aller Zuschriften an LAQUILA, BRK, MSB (siehe Dienstweg)
- Antrag auf Teilnahme an Klassen- und Kursfahrten sowie Schulveranstaltungen (siehe Formular)
- Antrag auf Sonderurlaub bis zu 3 Tagen
- Mitteilung über Familienstandsänderung, neue Anschrift, Telefonnummer
- Anträge auf Nebentätigkeit
- Anzeige von Dienstunfällen

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221 – 147 - 0

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln
Dezernat
50606 Köln

Dezernat 46: Lehreraus- und Fortbildung

Dezernat 47: Personalangelegenheiten

- Antrag auf Verkürzung bzw. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- Antrag auf Neustrukturierung des Vorbereitungsdienstes in Verbindung mit Mutterschutz
- Sonderurlaub von mehr als 3 Tagen (formlos)
- Antrag auf Erziehungsurlaub
- Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis
- Mitteilung über Familienstandsänderung, neue Anschrift (formlos)
- Antrag auf Nebentätigkeit (a.d.D. über das Seminar)

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (LAQUILA)

Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 – 936977 - 0
Fax: 0231 – 936977 – 79

- Antrag auf Rücktritt von der Prüfung - erforderlich nach Eintritt in das Prüfungsverfahren

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV)

Keine Straße angeben!

40192 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 6023 - 01 (Zentrale)
Fax: 0211 – 6023 - 1243

- ohne Dienstweg!
- Mitteilung über Familienstandsänderung, neue Anschrift oder neue Bankverbindung (formlos)
- Rückfragen/ Bescheinigungen im Zusammenhang mit Ihren Bezügen; Lohnsteuerkarten
- immer Personalnummer angeben!